

VORTRAGSREIHE

Donnerstag, 24. Januar 2013 / 18.30 Uhr

Streik um den Mindestlohn

Referent:

Rechtsanwalt Dr. Sebastian Hopfner,
Arbeitgeberverband der Versicherungsunternehmen
in Deutschland e.V. (München)



„Ich finde, dass wir auch in Deutschland ein politisches Streikrecht brauchen. Das Verbot des politischen Streiks stammt von 1955. Jetzt haben wir eine vollkommen andere Situation. ... Von der Protestkultur in Frankreich können wir uns eine Scheibe abschneiden.“

6. November 2010



Mindestlohn in Europa

„Dichtung und Wahrheit“

SPD, DGB und ver.di fordern:



Staatlich festgesetzter Mindeststundenlohn

Unmittelbare Rechtsfolge einer staatlichen Lohnfestsetzung

Beispiel: Fritz Fleißig arbeitet zu einem Stundenlohn von € 6,85 an einer Tankstelle in Dessau als Tankwart.

Mit Einführung des staatlichen Mindestlohns per 1.1.2014 erhält er nun € 8,50. Herr Fleißig schreibt einen Brief an den DGB und bedankt sich



„für die Gehaltserhöhung von 24 % !“

Unmittelbare Rechtsfolge eines staatlichen Mindestlohns

Millionenfache Gehaltserhöhungen ad hoc für geringer qualifizierte Arbeitnehmer oft weit im zweistelligen Bereich



Unmittelbare Folge des staatlichen Mindestlohns

Beispiel: Tankstellenpächter Toni Trecker beschäftigt an seiner Tankstelle den Tankwart Fritz Fleißig zu einem Stundenlohn von € 6,85.



Trecker würde gerne mehr zahlen, aber die Margen im Geschäft sind eng und ein Tankwart ist nicht unbedingt nötig, da Trecker SB-Zapfsäulen installiert hat. Dennoch kann Trecker den Lohn mit sich auch moralisch vereinbaren. Schließlich erhält Fleißig von vielen Kunden ein Trinkgeld.

Am 25. November hört er vom neuen staatlichen Mindestlohn von € 8,50.

Was denkt Trecker ?

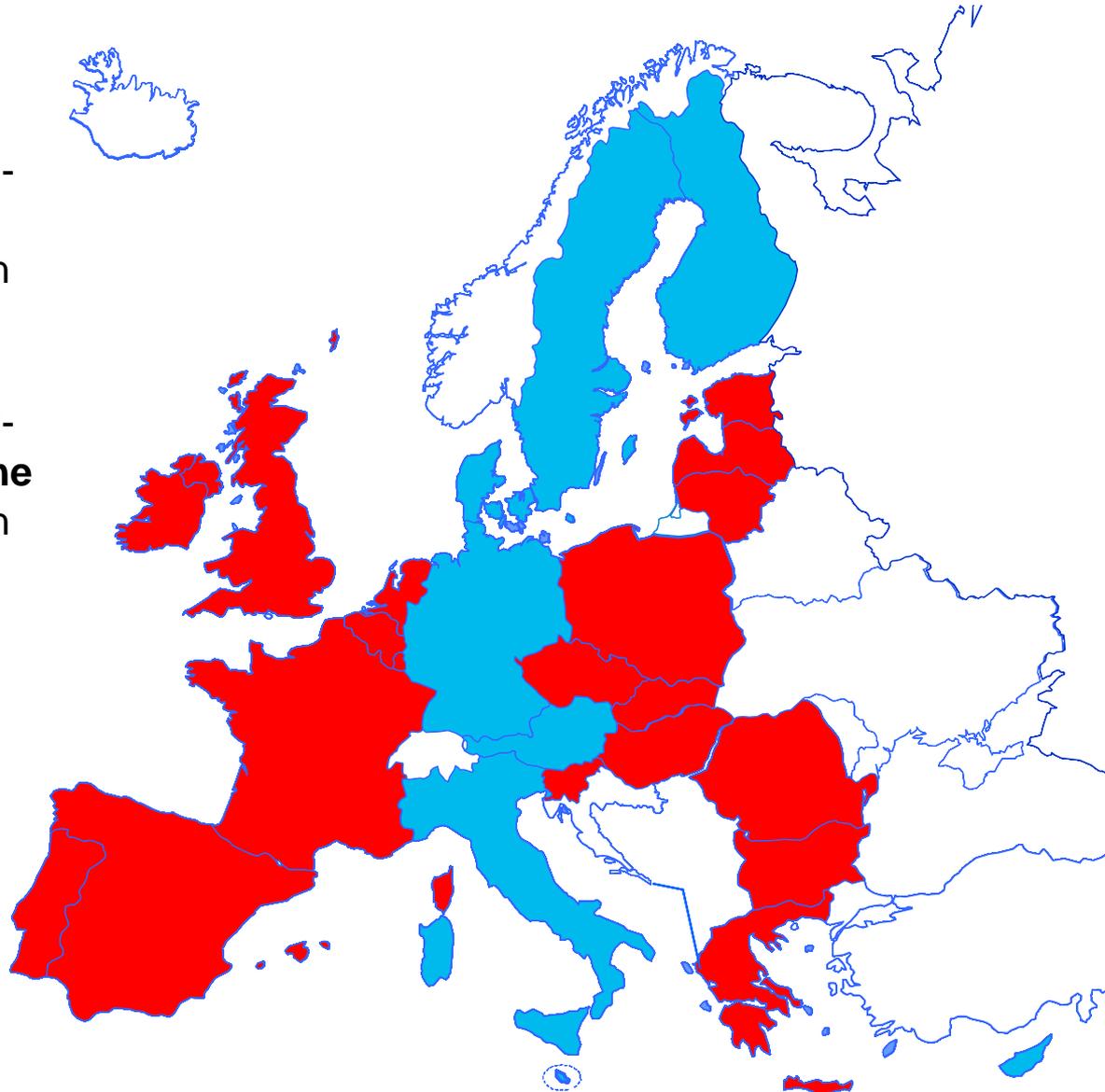
EU-Mitgliedstaaten - Mindestlohn



EU-Mitglied-
staaten **mit**
Mindestlohn

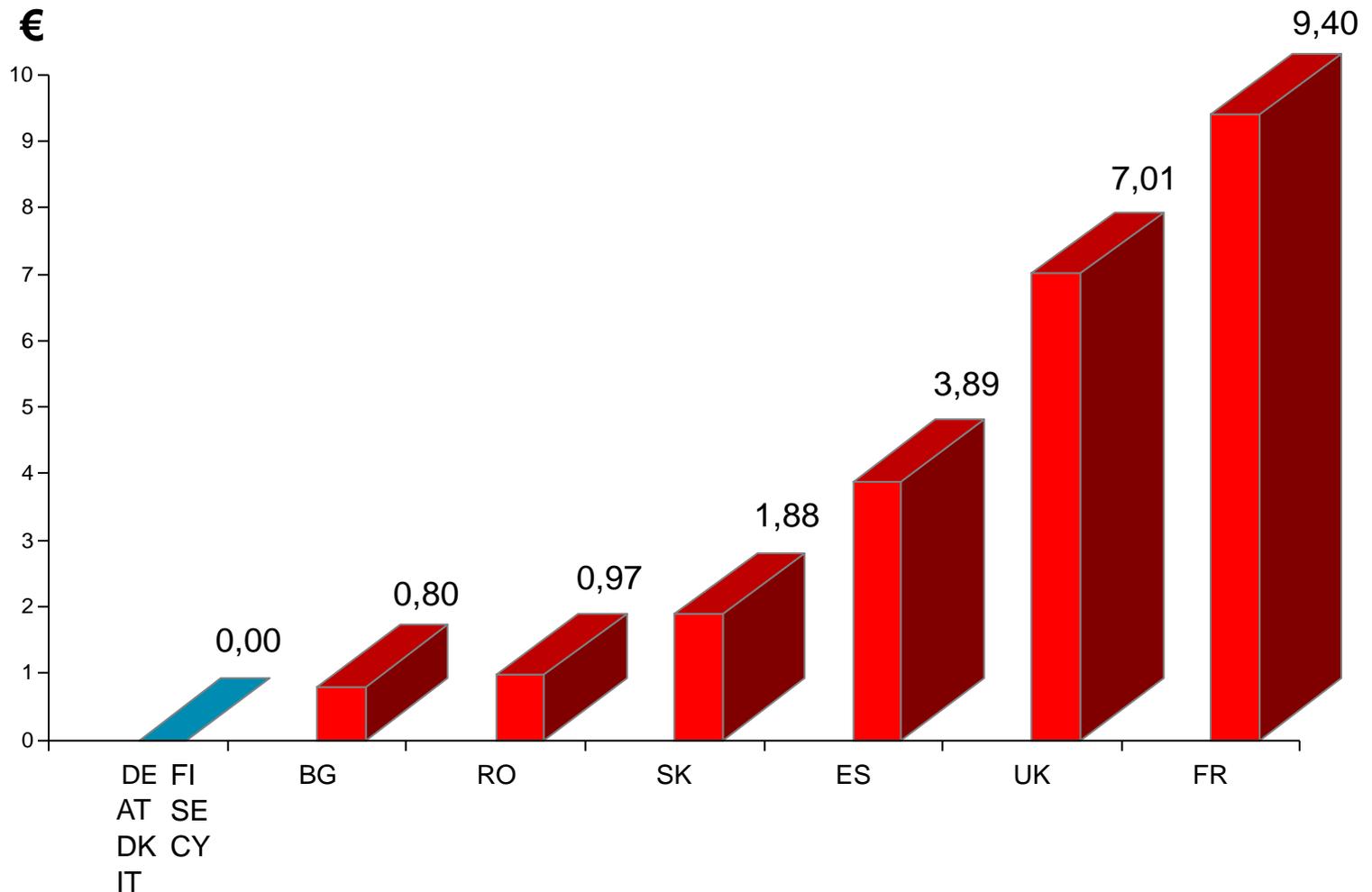


EU-Mitglied-
staaten **ohne**
Mindestlohn



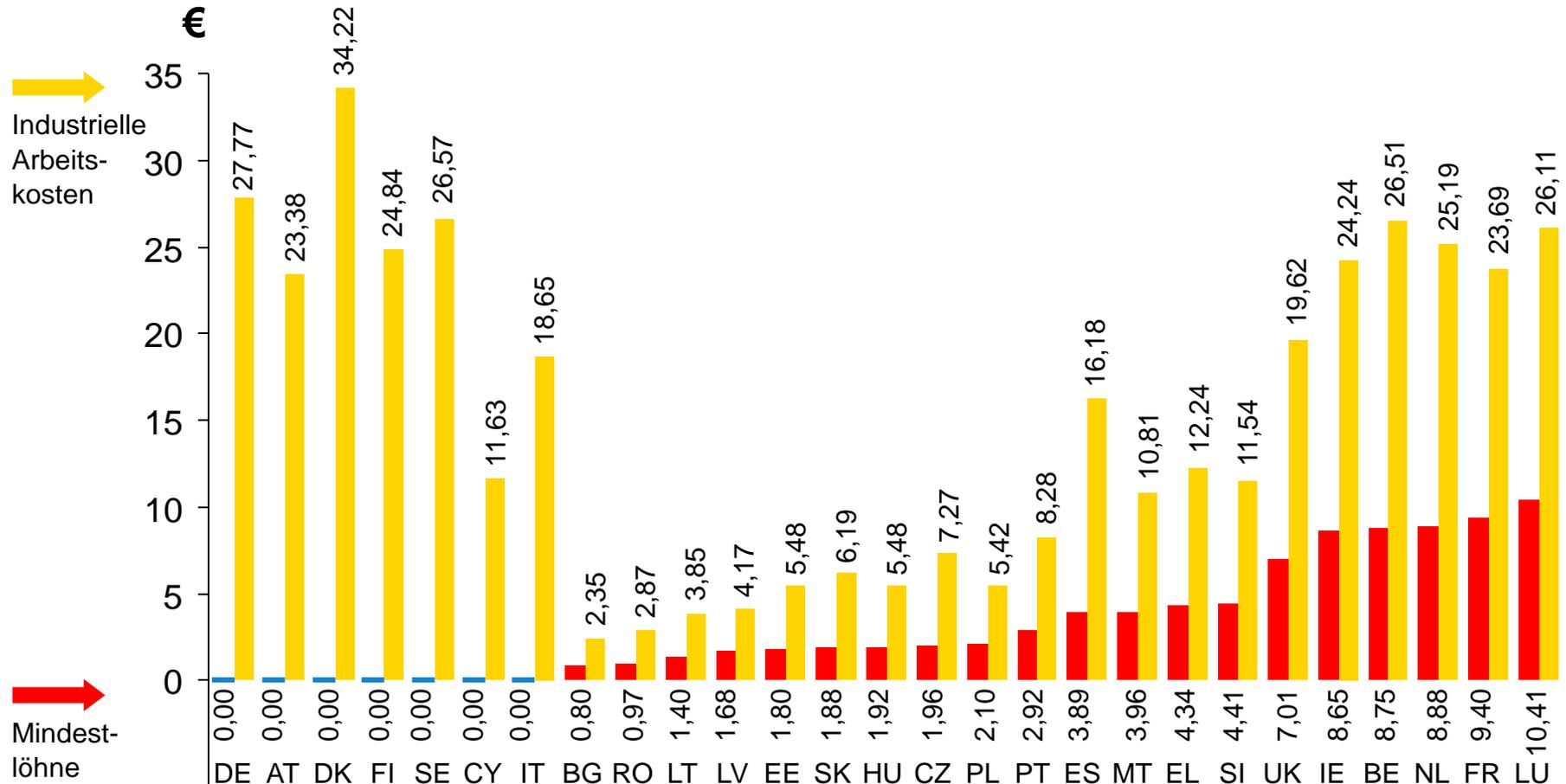
DE	Deutschland
AT	Österreich
NL	Niederlande
DK	Dänemark
MT	Malta
EE	Estland
LU	Luxemburg
FI	Finnland
BE	Belgien
UK	Verein. Königreich
CZ	Tschech. Republik
RO	Rumänien
SI	Slowenien
EU27	Europäische Union
LT	Litauen
ER17	Euroraum
SE	Schweden
FR	Frankreich
CY	Zypern
BG	Bulgarien
PL	Polen
HU	Ungarn
IE	Irland
LV	Lettland
SK	Slowakei
IT	Italien
PT	Portugal
ES	Spanien
EL	Griechenland

Staatliche Mindestlöhne in Europa



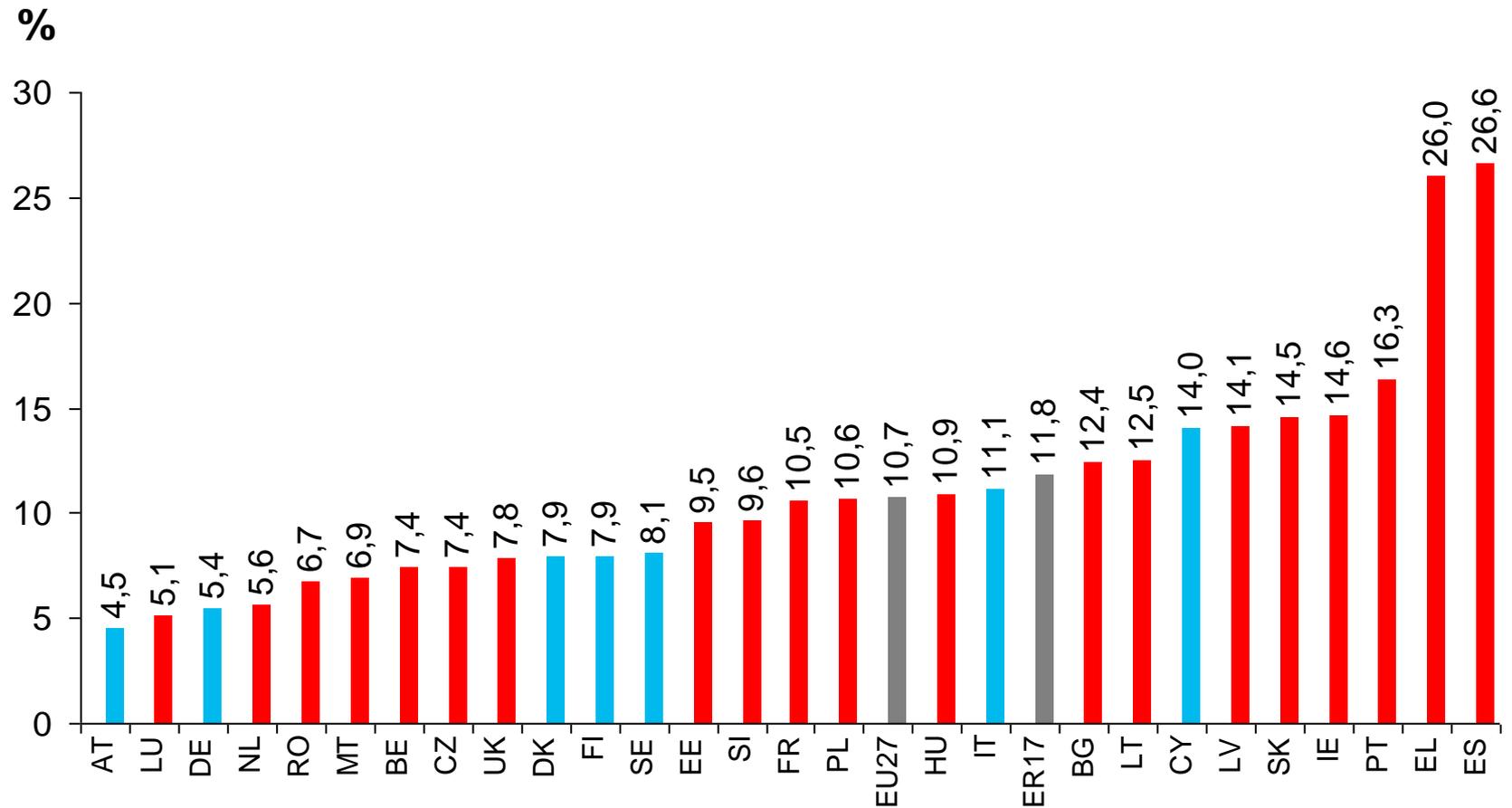
Quelle: Mindestlohnbericht WSI_Hans-Böckler-Stiftung_2012

Staatliche Mindestlöhne in Europa



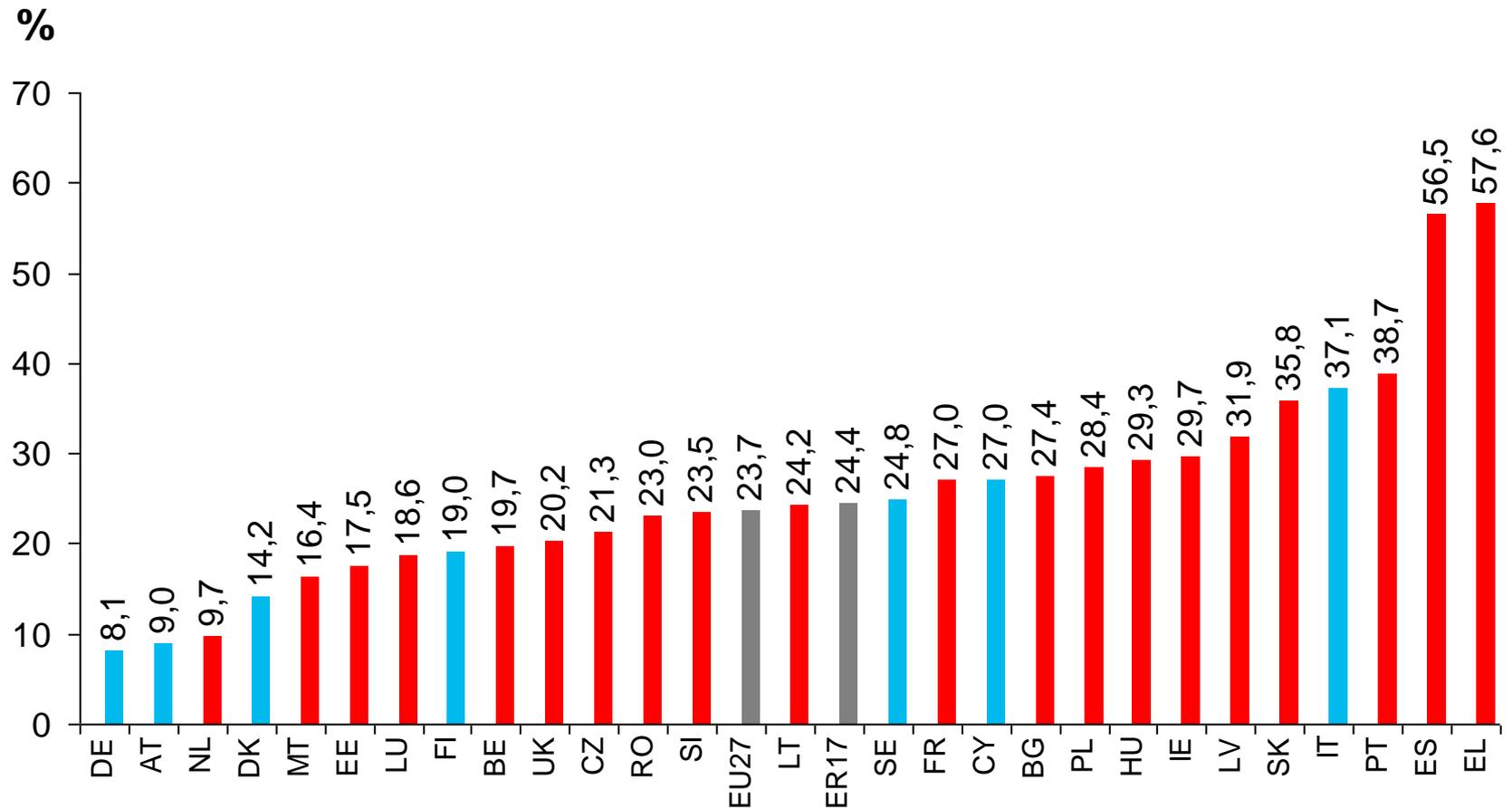
Quelle: Institut der deutschen Wirtschaft Köln / WSI-Hans Böckler Stiftung_2012

Arbeitslosenquote in der EU insgesamt



Quelle: eurostat pressemitteilung 4/2013 vom 8. Januar 2013

Jugendarbeitslosenquote in der EU



Quelle: eurostat pressemitteilung 4/2013 vom 8. Januar 2013

Aktuelle Rechtslage der staatlichen Lohnfestsetzung in Deutschland

- Allgemeinverbindlichkeitserklärung gem. § 5 TVG
- Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)
- Mindestarbeitsbedingungengesetz (MiArbG)





Mindestlohn

Die Konzepte der Parteien



Eckpunktepapier vom 25.4.2012
„staatliche Lohnuntergrenze“
Festsetzung durch Tarifvertragsparteien



Festsetzung des Mindestlohns durch eine
„Mindestlohnkommission“
(eingesetzt vom BMAS)



sehr ähnlich SPD-Vorschlag

„Die Linke“

- Festsetzung des staatlichen Mindestlohns durch Bundesregierung per RVO;
Vorschlagsrecht der Tarifvertragsparteien
- Vereinfachung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung
keine Zustimmung durch Arbeitgeberverband



Auswirkungen des staatlichen Mindestlohns auf das Arbeitskampfrecht

Mindestlohn = staatliches Preisrecht

Arbeitsrecht = Zivilrecht

**Dem Zivilrecht ist staatliches Preisrecht
grundsätzlich fremd**

Formulierungsvorschlag:
§ X Mindestlohngesetz

„Arbeitskampf zum Zwecke der Durchsetzung eines höheren Mindestlohns ist verboten.“

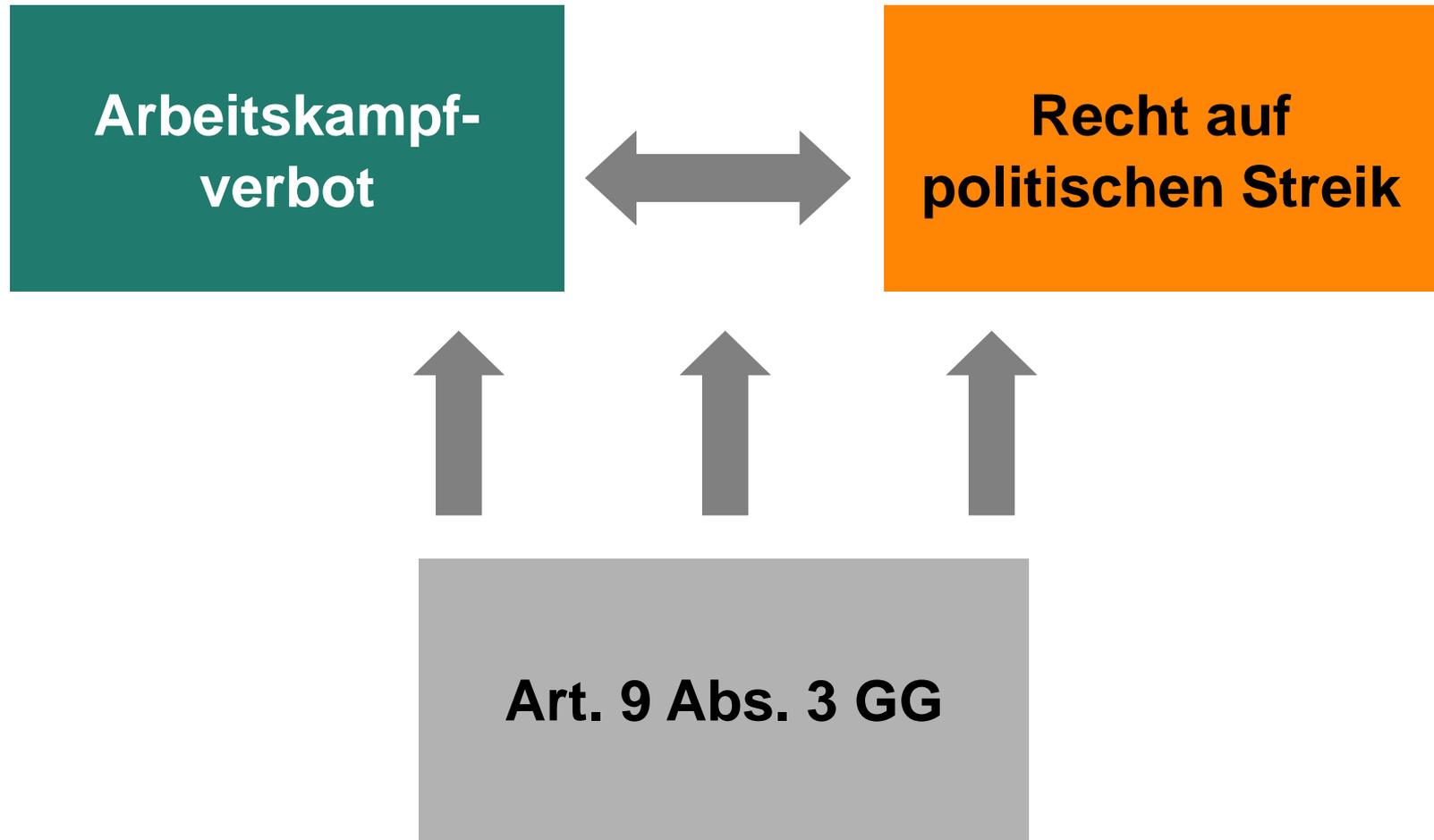


„Ich finde, dass wir auch in Deutschland ein politisches Streikrecht brauchen. Das Verbot des politischen Streiks stammt von 1955. Jetzt haben wir eine vollkommen andere Situation. ... Von der Protestkultur in Frankreich können wir uns eine Scheibe abschneiden.“

6. November 2010

Art. 9 Abs. 3 GG

Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.



Definition des Streiks

- vorübergehende Arbeitsniederlegung
- planmäßig und gemeinsam durch eine größere Anzahl von AN
(„Kollektivhandlung“)
- zur Erreichung eines bestimmten Zieles, das i.d.R. die Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen ist
(„Regelungsstreitigkeit“)

STREIK!: Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen

- Organisation durch Gewerkschaft („Streikmonopol“)
- Arbeitskampfbeschluss
- Bekanntmachung des Arbeitskampfbeschlusses
- keine Friedenspflicht
- rechtmäßiges Arbeitskampfziel (tariflich regelbar)
- gerichtet gegen „sozialen Gegenspieler“
(bisher: nicht gegen den Staat!)
- Verhältnismäßigkeit
 - „Ob“ des Streiks
 - „Wie“ des Streiks

Aufweichungstendenzen in der Rechtsprechung

- BAG vom 10.12.2002 – 1 AZR 96/02
(„tariflich regelbares Ziel“)
- BAG vom 19.6.2007 – 1 AZR 396/06
(Unterstützungstreiks)





